

Auflösung des Verbandes

Art. 39

Der Kantonalverband gilt als aufgelöst, wenn nur noch ein Unterverband verbleibt. In diesem Falle wird das Verbandsvermögen der SFKV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit dem Zweck, dieses bei einer Neugründung dem Kantonalverband wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt innert fünf Jahren seit der Auflösung des Verbandes keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig der Zentralkasse zu. Austritte von Unterverbänden sind nur möglich, wenn vorher alle Verpflichtungen gegenüber dem Kantonalverband erfüllt und geregelt sind.